

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 25. Juni 1995

vom 1. Mai 1995

Getreue, liebe Eidgenossen!

- 1 Wir haben den 25. Juni 1995, sowie innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorangehenden Tage, als Datum festgesetzt für die Volksabstimmung über
 - die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision, BBl 1994 III 1804);
 - die Volksinitiative vom 31. Mai 1991 «zum Ausbau von AHV und IV» (BBl 1991 III 1104, 1994 III 1800) und
 - die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BBl 1994 III 1837).
- 2 Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann. Massgebend sind
- 21 das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1, AS 1994 2414) mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
- 22 das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer (SR 161.5) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51) und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 (BBl 1991 IV 532).
- 3 Insbesondere bitten wir Euch, dafür zu sorgen, dass
- 31 die *Abstimmungsvorlagen frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten sind;*
- 32 die *Abstimmungsvorlagen für die Stimmberechtigten im Ausland von den Gemeinden möglichst prioritär versandt werden;*
- 33 die *Abstimmungsprotokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt oder die Formulare bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden (EDMZ, 3000 Bern);*
- 34 die Protokolle *innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an die Bundeskanzlei* gesandt werden;
- 35 die kantonalen Ergebnisse *im nächstmöglichen amtlichen Publikationsorgan Eures Kantons veröffentlicht werden*, unter Hinweis auf die *Beschwerdemöglichkeit*. Für die Rechtsmittelbelehrung empfiehlt sich etwa folgende Formulierung: «Binnen einer Frist von drei Tagen kann bei der Kantonsregierung betreffend diese Abstimmung Beschwerde erhoben werden» (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte);

- 36 das *Amtsblatt*, in welchem die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht werden, *umgehend der Bundeskanzlei in drei Exemplaren zugestellt wird*;
- 37 die *Stimmzettel* bis nach der Erwirkung des Ergebnisses *aufbewahrt werden*.
- 4 Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie bei der letzten Abstimmung. Allfällig abweichende Wünsche wollt Ihr *sofort* bei der Bundeskanzlei vorbringen.
- 5 Wir ersuchen Euch, die in Eurem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmenzahlen *sofort* nach der Abstimmung telefonisch oder telegrafisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hiefür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle sollte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons der Bundeskanzlei umgehend, spätestens aber bis 18 Uhr weitermelden, und zwar vorzugsweise über Telefax (Nr. 031/322 37 06/07/08), Fernschreiber (Telex-Nr. 91 11 91), nötigenfalls über das Telefon (031/322 37 49 oder 322 37 43 für die Ergebnisse und 031/322 37 63 für die Auskünfte am Sonntag ab 14 Uhr). Die Meldung über Telefax oder Fernschreiber hat den Vorteil, dass sie Übermittlungsfehler ausschliesst.
- 6 Die drei Abstimmungsfragen erscheinen auf dem Stimmzettel in nachstehender Reihenfolge und lauten:
1. Wollen Sie die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (*10. AHV-Revision*) annehmen?
 2. Wollen Sie die Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV» annehmen?
 3. Wollen Sie die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den *Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland* annehmen?

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

1. Mai 1995

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Villiger

Der Bundeskanzler: Couchepin

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 vom 1.Mai 1995

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1995
Date	
Data	
Seite	1214-1215
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 454

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.